

TEIL A: Nominierungs- und Anmeldebedingungen der DTU Deutsche Triathlon Union e.V. für internationale Meisterschaften

Kontaktdaten der DTU:

Deutsche Triathlon Union e.V.
Otto-Fleck-Schneise 8,
60528 Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main, VRN 11810

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Martin Engelhardt, Reinhold Häußlein, Bernd Rollar

Telefon: +49 (0) 69 / 677 205-0

Fax: +49 (0) 69 / 677 205-11

E-Mail: amateursport@triathlondeutschland.de

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nominierungs- und Anmeldebedingungen (nachfolgend auch einzeln „**Nominierungsbedingungen**“ oder „**Anmeldebedingungen**“) der DTU Deutsche Triathlon Union e.V. (nachfolgend „**DTU**“ oder „**wir**“) gelten für sämtliche Nominierungsanfragen von Altersklassen-Athleteninnen und -Athleten (nachfolgend der sprachlichen Vereinfachung halber nur „**der Athlet**“ oder „**Sie**“) zu internationalen Triathlons, Duathlons und sonstigen internationalen Multisportveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam auch „**Event**“ oder „**Sportereignis**“). Diese Nominierungsbedingungen richten sich nicht an Elite-/Profiatleten und/oder den Junioren- oder Nachwuchsbereich.

§ 2

Veranstaltungstypen, Leistungen der DTU

1. Es gibt zwei Veranstaltungstypen, bei denen die DTU vermittelnd tätig wird:

Veranstaltungstyp 1: Die DTU unterstützt die Athleten einerseits bei der Nominierung und Anmeldung zu offiziellen EM- und WM-Wettkämpfen des World Triathlon Verbands, Maison du Sport International, Av. de Rhodanie 54, Lausanne CH-1007, Schweiz (nachfolgend „**ITU**“ oder „**WT**“) oder der Europe Triathlon (ASBL), 3, route de´Arlon, L-8009 Strassen, Luxemburg (nachfolgend „**ETU** oder „**ET**“), die von nationalen Institutionen– bei in Deutschland stattfindenden Wettkämpfen zum Beispiel der Deutsche Triathlon gGmbH, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main (nachfolgend „**DTG**“) – ausgerichtet werden. Wer im Einzelfall

„**Ausrichter**“ – also die Institution, die das Sportereignis organisatorisch verantwortet, das unternehmerische Risiko trägt und somit hinsichtlich der Planung, Organisation und Durchführung des Sportereignisses (gemeinsam „**Event-Leistungen**“) Ihr Vertragspartner ist, ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben und den im Anmeldeprozess verlinkten Veranstaltungsinformationen auf der jeweiligen Veranstaltungshomepage. Die Teilnahmebedingungen des Ausrichters befinden sich zudem in **TEIL B** dieses Dokuments.

- a) Veranstaltungstyp 2: Daneben unterstützt die DTU die Athleten bei der Anmeldung zu EM- und WM-Wertungen innerhalb von kommerziell organisierten Wettkämpfen (z.B. „Powerman“, „Challenge Family“). Wer „**kommerzieller Veranstalter**“ ist und ob dieser bei der Planung, Organisation und/oder Durchführung der Wettkämpfe von Dritten (z.B. lokalen Agenturen und/oder Kommunen) unterstützt wird, ergibt sich aus den im Anmeldeprozess verlinkten Veranstaltungsinformationen auf der jeweiligen Veranstaltungshomepage.

§ 3

Allgemeine Leistungen der DTU bei beiden Veranstaltungstypen

1. Nominierung

- a) Durch seine Nominierungsanfrage löst der Athlet das nationale Nominierungsverfahren aus. Hierbei ermittelt die DTU, ob der Athlet, der während des Anmeldeprozesses verschiedene Angaben machen und Leistungsnachweise vorlegen muss, die Nominierungskriterien erfüllt. Weitergehende Informationen zu den Nominierungskriterien finden Sie unter: <https://www.dtu-info.de/amateursport/altersklassen-nationalmannschaft/nominierungskriterien.html>.
- b) Erfüllt der Athlet die Nominierungskriterien, sind die Kapazitätsgrenzen nicht überschritten und macht die DTU nicht von ihrem Recht Gebrauch, die Nominierungskontingente aus berechtigten Interessen nicht vollständig auszuschöpfen, wird der Athlet nach Meldeschluss über die Nominierung informiert („**Nominierungsnachricht**“). Die Nominierung des Athleten wird gegenüber dem jeweiligen Dachverband (WT oder ET), dem Ausrichter und (bei Veranstaltungen des Veranstaltungstyps 2) gegenüber dem kommerziellen Veranstalter sowie den ggf. den mit Event-Leistungen betrauten Kommunen und/oder lokalen Agenturen bekannt gegeben.

2. Betreuung der Athleten vor Ort und Informierung der Öffentlichkeit

- a) Die DTU bemüht sich um eine bestmögliche Betreuung der deutschen Athleten vor Ort. Zum Beispiel werden in der Regel gemeinsame Wettkampfbesprechungen

durchgeführt und Teamtreffen organisiert. Häufig werden auch gemeinsame Trainings am Wettkampfort durchgeführt. Bei Unfällen oder Verletzungen bemüht sich die DTU um Unterstützung der Athleten und Hilfskräfte.

- b) Die DTU wird Starter- und Ergebnislisten veröffentlichen und in Vor- und Nachbereitung der Wettkämpfe Bericht erstatten. In diesem Zusammenhang wird auch das angefertigte Ton- und Bildmaterial verwendet (siehe hierzu unter § 8).
- c) Bei den vorgenannten Leistungen der DTU handelt es sich um freiwillige und nicht einklagbare Leistungen.

§ 4

Anmeldeverfahren, Veranstaltungsbedingungen, Zahlung, kein Widerrufsrecht

1. Veranstaltungstyp 1

- a) Vor dem Absenden der Nominierungsanfrage kann der Athlet die Informationen zu der von ihm ausgewählten Veranstaltung (z.B. Datum, Ort, Teilnahmegebühren, Art des Wettkampfes) und seine persönlichen Angaben einsehen, um etwaige Eingabefehler zu berichtigen.
- b) Bereits mit dem Absenden der Nominierungsanfrage erklärt sich der Athlet mit den für den vom ihm ausgewählten Wettkampf geltenden Teilnahmebedingungen des Ausrichters (siehe hierzu die Ausschreibung und unter TEIL B), den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie den internationalen Ordnungen von WT und ET (insb. Sportordnung, Veranstalterordnung, Durchführungsbestimmungen, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung, Rechtsordnung, Verfahrensordnung, Disziplinarordnung) einverstanden (gemeinsam „**Veranstaltungsbedingungen**“). Sämtliche Ordnungen der von WT und ET sind online abrufbar unter: <https://triathlon.org/about/downloads> und <https://europe.triathlon.org/downloads>.
- c) Nach dem Absenden der Nominierungsanfrage schickt die DTU dem Athleten eine Eingangsbestätigung der Anfrage per E-Mail zu. Mit der Eingangsbestätigung erhält der Athlet den Text seiner Nominierungsanfrage einschließlich aller von ihm bei der Anmeldung eingegebenen Daten.
- d) In der Nominierungsnachricht, die nach dem jeweiligen Meldeschluss versendet wird, fordert die DTU den Athleten im Namen des Ausrichters zur Zahlung der endgültigen Startgebühr auf. Die Zahlung der Startgebühr erfolgt per Überweisung auf ein in der Nominierungsnachricht genanntes Konto oder ggf. per SEPA-Lastschrift. Sollte die DTU Zahlungsempfängerin sein, leitet sie die Zahlung ohne Einbehalt

an den Ausrichter bzw. den vom Ausrichter empfangsbevollmächtigten Dritten weiter. Auf die Berechnung der Startgebühr hat die DTU keinen Einfluss und wird an diesen nicht beteiligt.

- e) Der Athlet ist nicht verpflichtet, auf die Zahlungsaufforderung der DTU zu zahlen. Die Nominierungsanfrage auf der DTU-Webseite ist unverbindlich und verpflichtet den Athleten nicht zur Teilnahme an dem von ihm ausgewählten Wettkampf. Erst mit Zahlung der Startgebühr kommt ein bindender Vertrag zwischen dem Athleten und dem Ausrichter über die Event-Leistungen zustande. Darauf weist die DTU in der Nominierungsnachricht noch einmal ausdrücklich hin. Mit der Nominierungsnachricht erhält der Athlet zudem erneut einen Hinweis auf die von ihm bei der Anmeldung eingegebenen Daten, diese Vertragsbedingungen (TEIL A und B) sowie die geltenden Datenschutzbestimmungen, deren Geltung der Athlet mit der Überweisung der Startgebühr noch einmal bestätigt.
- f) Die DTU wird nicht Partei des Vertrags über die Event-Leistungen, sondern tritt lediglich als Vermittlerin auf. Diesbezüglicher Vertragspartner wird allein der Ausrichter des Sportereignisses. Die Kontaktdaten des Ausrichters sind in TEIL B dieses Dokuments und auf der jeweiligen Veranstaltungshomepage abrufbar. Der Athlet erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die DTU – sofern erforderlich – mit der Wettkampfanmeldung im Zusammenhang stehende Erklärungen sowohl für ihn als auch für den Ausrichter abgibt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- g) Die DTU teilt dem Athleten im Namen des Ausrichters bereits jetzt mit, dass dem Athleten im Falle einer verbindlichen Anmeldung gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zusteht.

2. Veranstaltungstyp 2

- a) Bei Veranstaltungen des Veranstaltungstyps 2 beschränkt sich die Tätigkeit der DTU auf die vorstehend unter § 3 beschriebenen Leistungen.
- b) Der Athlet muss sich selbstständig für den von ihm ausgewählten Wettkampf auf der jeweiligen Veranstaltungsw Webseite des kommerziellen Veranstalters anmelden und stimmt damit auch den jeweiligen Teilnahmebedingungen des kommerziellen Veranstalters zu.

§ 5

Kosten für die Leistungen der DTU

Sämtliche Leistungen der DTU aus und im Zusammenhang mit diesem Nominierungsvertrag erbringt die DTU gegenüber dem Athleten kostenlos, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 6

Pflichten und Erklärungen der Athleten

1. Der Athlet verpflichtet sich, ausschließlich korrekte Angaben zu seiner Person und den abgefragten Nominierungskriterien (insbesondere den Leistungsnachweisen) zu machen.
2. Der Athlet bestätigt, dass sein Trainings- und Gesundheitszustand den Anforderungen des von ihm ausgewählten Wettkampfes entspricht. Der Athlet erklärt, über die mit dem Wettkampf verbundenen, gesundheitsgefährdenden Risiken informiert zu sein und bestätigt ausdrücklich, auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko an dem Sportereignis teilzunehmen.
3. Der Athlet verpflichtet sich, die offizielle DTU-Bekleidung (Wettkampfanzug) zu tragen, die den World TriathlonUniform-Rules entspricht, und zum Zeitpunkt des Wettkampfes über eine gültige Wettkampf-Lizenz (DTU-Startpass) zu verfügen.
4. Der Athlet wird an dem Wettkampf-Briefing der DTU vor Ort teilnehmen und die dort vorgestellten Verhaltensanordnungen befolgen.

§ 7

Haftung

Weil die DTU nicht Ausrichterin der internationalen Wettkämpfe ist, sondern nur vermittelnd tätig wird, sind wettkampfbezogene Ansprüche (z.B. Rückerstattung der Startgebühren, Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflicht- und/oder Verkehrssicherungsverletzungen während und/oder im Zusammenhang mit der Durchführung und/oder Organisation des Wettkampfes) des Athleten gegenüber der DTU grundsätzlich ausgeschlossen. Anspruchsgegner ist diesbezüglich allein der jeweilige Ausrichter bzw. vom Ausrichter beauftragte Dritte (siehe zu Haftungsbeschränkungen zugunsten des jeweiligen Ausrichters unter TEIL B).

§ 8

Rechte an Fotos, Videos und Interviewaufnahmen

Die DTU bemüht sich, während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen sowie Interviews mit den Athleten zu führen (gemeinsam „**Aufnahmen**“). Aufgrund der Größe

der Veranstaltung ist es nicht möglich, einzelne Personen aus den Aufnahmen herauszuschneiden. Mit der Anmeldung akzeptiert der Athlet diesen Umstand und der DTU ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht an den im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefertigten Aufnahmen ein. Insbesondere erhält die DTU das übertragbare Recht, die angefertigten Aufnahmen unabhängig von der Art des Mediums zur Berichterstattung und zu Webzwecken zu nutzen. Diese Vereinbarung ist zeitlich sowie örtlich nicht beschränkt und gilt für alle Vertriebs- und Veröffentlichungsformen, wie z.B. digitale Plattformen (z.B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw.) und jegliche Printformen (z.B. Zeitungen, Informationsbroschüren). Der Athlet erhebt für sämtliche vorgenannten Verwendungen keinen Vergütungsanspruch.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Die Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
4. Die DTU behält sich das Recht vor, diese Anmeldebedingungen anzupassen, sofern unvorhersehbare und nicht von der DTU veranlasste oder beeinflussbare Umstände (z.B. bei einer Veränderung der Gesetzeslage und/oder einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) eintreten, durch welche die vertragliche Austauschbeziehung zwischen der DTU und dem Athleten in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Der Athlet wird über Änderungen der Anmeldebedingungen informiert und bekommt das Recht, den Änderungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten. Durch die vorbehaltlose Teilnahme an dem Sportereignis willigt der Athlet in die Geltung der neuen Bedingungen ein.

(Stand: 18.02.2022)

TEIL B: Allgemeine Teilnahmebedingungen des Ausrichters für internationale Sportveranstaltungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (nachfolgend auch „**ATB**“) gelten für sämtliche internationale Sportereignisse, die von der DTU (etwa durch eine in TEIL A dieses Dokuments beschriebene Nominierung) begleitet werden. Sie ergänzen die in TEIL A genannten Nominierungsbedingungen veranstaltungsbezogenen Hinweise und Bedingungen, welche sich aus der jeweiligen Ausschreibung und/oder den im Anmeldeprozess verlinkten Veranstaltungsinformationen auf der Veranstaltungshomepage (gemeinsam „**Ausschreibung**“) ergeben. Bei Widersprüchen gelten die vom jeweiligen Ausrichter wirksam einbezogenen Vertragsbedingungen vorrangig gegenüber den Bestimmungen in diesem TEIL B.

§ 2

Ausrichter, Kontaktdaten der DTG

Wer „**Ausrichter**“, also die Institution, die das Sportereignis organisatorisch verantwortet, das unternehmerische Risiko trägt und hinsichtlich der Event-Leistungen in diesem TEIL B Ihr Vertragspartner ist, ergibt sich aus den im Anmeldeprozess verlinkten Veranstaltungsinformationen. Auch enthält die Nominierungsnachricht der DTU (siehe hierzu Teil A) einen Hinweis auf den Ausrichter. In der Regel ist dies der nationale Triathlon-Verband des Austragungslandes oder eine sonstige nach dem örtlichen Recht bestehende juristische Person, wozu auch die in TEIL A § 2 exemplarisch genannten kommerziellen Veranstalter zählen. Internationale Sportereignisse, die in Deutschland stattfinden und nicht von einem kommerziellen Veranstalter (z.B. Challenge oder Powerman) ausgerichtet werden, werden in der Regel von der DTG veranstaltet (Kontaktdaten: Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 114343, Geschäftsführung: Matthias Zöll, Jörg Ullmann, Telefon: +49 (0) 69 / 677 205-0, Fax: +49 (0) 69 / 677 205-11, E-Mail: info@triathlonD-events.de).

§ 3

Leistungsumfang, Wettkampfinformationen

1. Leistungsgegenstand ist die Planung, Organisation und Durchführung des Sportereignisses gemäß der jeweiligen Ausschreibung (weiterhin zusammengefasst „**Event-Leistungen**“).
2. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt oder vom Ausrichter ausdrücklich zugelassen, stellt die Teilnahmeberechtigung ein persönliches, nicht übertragbares Recht des gemeldeten Athleten dar.

3. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt oder vom Ausrichter ausdrücklich zugelassen, sind Startplatz-Stornierungen, Distanzwechsel und Nachmeldungen nicht möglich.
4. Sämtliche Wettkampfinformationen (z.B. die Starterliste) werden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der jeweiligen Veranstaltungshomepage veröffentlicht.
5. Der Ausrichter behält sich vor, von den geplanten Abläufen am Wettkampftag in einem vertretbaren Rahmen abzuweichen, sofern dies für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Es gilt ergänzend § 8.

§ 4

Zusätzliche Leistungen des Ausrichters: Teilnehmer- und Ergebnislisten; Fotos, Videos und Interviewaufnahmen; personalifizierte Urkunden

1. Der Ausrichter wird Teilnehmer- und Ergebnislisten erstellen, dauerhaft speichern und veröffentlichen.
2. Der Ausrichter bemüht sich darum, während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen sowie Interviews mit den Athleten zu führen (gemeinsam „**Aufnahmen**“). Aufgrund der Größe der Veranstaltung ist es nicht möglich, einzelne Personen aus den Aufnahmen herauszuschneiden. Mit der Anmeldung akzeptiert der Athlet dies und räumt dem Ausrichter ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht an den im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefertigten Aufnahmen ein. Insbesondere erhält der Ausrichter das übertragbare Recht, die angefertigten Aufnahmen unabhängig von der Art des Mediums zur Berichterstattung und zu Werbezwecken zu nutzen. Diese Vereinbarung ist zeitlich sowie örtlich nicht beschränkt und gilt für alle Vertriebs- und Veröffentlichungsformen, wie z.B. digitale Plattformen (z.B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw.) und jegliche Printformen (z.B. Zeitungen, Informationsbroschüren). Der Athlet erhebt für sämtlich vorgenannten Verwendungen keinen Vergütungsanspruch.
3. Der Ausrichter bemüht sich darum, personalifizierte Urkunden und sonstige persönliche Event-Impressionen (z.B. dem jeweiligen Teilnehmer zugeordnete Foto- oder Videoaufnahmen) zu erstellen und dem Athleten direkt oder zum Abruf (z.B. über die Veranstaltungswebseite oder das Benutzerkonto des Athleten) zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird der Ausrichter – wenn nötig – direkten Kontakt zu dem Athleten aufnehmen.

§ 5

Anmeldung

1. Die Anmeldung deutscher „Age Grouper“ Athleten zu internationalen Sportereignissen (insbesondere EM- und WM-Wettkämpfen) findet wie unter § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 von TEIL A dieses Dokuments beschrieben statt.

2. Anmeldungen durch Minderjährige sind unzulässig. Minderjährige dürfen zu den für sie zugelassenen Veranstaltungen ausschließlich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von den gesetzlichen Vertretern ermächtigte Personen (z.B. Trainer, Vereine) angemeldet werden. Vor Veranstaltungsbeginn ist dem Ausrichter eine unterschriebene Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters – entweder auf dem Postweg, als Scan per E-Mail oder im Original per Übergabe – zu übermitteln.
3. Im Falle einer Anmeldung von Gruppen, Staffeln oder sonstigen Dritten garantiert der Anmelder, dass er zur Anmeldung berechtigt ist und sämtliche Erklärungen für den/die Dritten abgeben darf. Der Anmelder wird die von ihm angemeldeten Athleten auf die Ausschreibung, diese ATB sowie die für die Veranstaltung geltenden Datenschutzbestimmungen hinweisen, welche ihm im Zuge der Anmeldung zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 6

Kein Widerrufsrecht

Dem Athleten steht gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.

§ 7

Startgebühren und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, gelten die in der Ausschreibung und in der Nominierungsnachricht der DTU genannten Startgebühren. Bei Abweichungen zwischen den jeweils genannten Beträgen gelten die in der Nominierungsnachricht final festgesetzten Gebühren.
2. Die Zahlung der Startgebühren sowie der Kosten für bestellte Zusatzleistungen erfolgt in der Regel per Überweisung oder SEPA-Lastschrift. Die DTU ist einziehungsberechtigt.

§ 8

Leistungsstörungen, höhere Gewalt, Nichtantreten/Disqualifikation

1. Falls erforderlich – insbesondere bei unvorhersehbaren oder nicht beeinflussbaren drohenden Störungen oder Gefahren für die Veranstaltung (z.B. bei höherer Gewalt wie terroristischen Anschlägen, Pandemien/Epidemien, Unwettern oder hoheitlichen Maßnahmen) am Veranstaltungstag – ist der Ausrichter dazu berechtigt, die Veranstaltung nach eigenem Ermessen abzusagen, zu unterbrechen, abzubrechen oder in den Abläufen anzupassen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen, die der Ausrichter am Veranstaltungstag zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie ergreift bzw. ergreifen muss (z.B. Aufteilung des Starterfelds, Umsetzung bestimmter Hygienevorschriften/Einführung von Hygienemaßnahmen). Eine Rückerstattung der Startgebühren erfolgt in einem solchen Fall nicht. Auch weitergehende Ansprüche sind (vorbehaltlich § 11) ausgeschlossen.

2. Ist es nach Ermessen des Ausrichters bei Eintritt unvorhergesehener – oder mit Blick auf die Covid-19-Pandemie fortbestehender und/oder wieder auflebender – Hindernisse, insbesondere bei höherer Gewalt (wie z.B. terroristischen Anschlägen, Pandemien/Epidemien oder Unwettern), hoheitlichen Maßnahmen (wie z.B. behördliche Anordnungen) oder aus sonstigen Sicherheitsgründen – geboten oder ist der Ausrichter aus den genannten Gründen dazu verpflichtet, die Veranstaltung an dem geplanten Termin im Vorfeld abzusagen, wird sich der Ausrichter zunächst darum bemühen, die Veranstaltung zu verschieben. Die Anmeldung des Athleten behält in diesem Fall seine Gültigkeit. Ist dem Athleten eine Teilnahme an dem Alternativtermin nicht möglich oder gelingt es dem Ausrichter nicht, einen Alternativtermin zu finden, wird dem Athleten die Teilnahmegebühr abzüglich des auf ihn entfallenden Anteils des bis zu dem Tag der Veranstaltungsabsage angefallenen Aufwands erstattet. Weitergehende Ansprüche aufgrund der Veranstaltungsabsage/-verschiebung sind (vorbehaltlich § 11) ausgeschlossen.
3. Bei Nichtantreten oder Disqualifikation hat der Athlet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren und der Gebühren für Zusatzleistungen, sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. fehlender Zahlungseingang, fehlende Zustimmungserklärung durch den/die gesetzliche(n) Vertreter bei der Anmeldung Minderjähriger, Fehlverhalten des Athleten) behält sich der Ausrichter das Recht vor, dem Athleten am Tag des Wettkampfes die Starterlaubnis sowie die mit der Wettkampfteilnahme in direkter Verbindung stehenden Dienste zu verweigern. Bereits entrichtete (Teilnahme-)Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
5. Wird dem Athleten die Starterlaubnis aufgrund fehlenden Zahlungseingangs entzogen und kann dieser nicht an einen anderen Athleten vergeben werden, behält der Ausrichter seinen Zahlungsanspruch abzüglich der aufgrund der Nichtteilnahme des betroffenen Athleten ersparten Aufwendungen.

§ 9

Ordnungen von WT/ET, Wettkampfregelein, Geltung der StVO

1. Mit der Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung erkennt der Athlet die für den jeweiligen Wettkampf geltenden Wettkampfordnungen von WT/ET an. Diese sind online abrufbar unter: <https://triathlon.org/about/downloads> und <https://europe.triathlon.org/downloads>.
2. Der Athlet verpflichtet sich, den Anweisungen der Organisatoren der Veranstaltung und den vor Ort eingesetzten Helfern/Ordnern Folge zu leisten.
3. Der Athlet verpflichtet sich, bei den internationalen Wettkämpfen die jeweils offizielle DTU-Bekleidung (Wettkampfanzug) zu tragen, die den WT-Uniform-Rules entspricht, und zum

Zeitpunkt des Wettkampfes über eine gültige Wettkampf-Lizenz (DTU-Startpass) zu verfügen.

4. Der Veranstalter unternimmt alle Anstrengungen, um organisatorisch sicherzustellen, dass (insbesondere) die Radstrecke vom öffentlichen Verkehr freigehalten wird. Dennoch gilt auf den gesamten Verkehrsflächen auch für die Zeit des Wettkampfs im Zweifel die Straßenverkehrsordnung.

§ 10

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

1. Der Athlet sichert zu, körperlich gesund zu sein, für die jeweilige Veranstaltung ausreichend trainiert zu haben und dass ihm die Tauglichkeit zur Teilnahme durch einen Arzt attestiert worden ist. Jedem Athleten ist bekannt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung Gefahren birgt und das Risiko ernsthafter Verletzungen bis hin zu tödlichen Unfällen und Eigentumsbeschädigungen besteht. Die Teilnahme erfolgt ausdrücklich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Unbeschadet der nachstehenden Regelungen unter § 11 übernimmt der Ausrichter keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Athleten, die sich aus der Teilnahme an der Veranstaltung ergeben.
2. Für den technischen Zustand des verwendeten Materials ist der Athlet selbst verantwortlich.

§ 11

Allgemeine Haftung

1. Sofern nicht in diesen Teilnahmebedingungen abweichend vereinbart, tritt eine Haftung des Ausrichters für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Athlet regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht wurde; oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.
2. Besteht eine Haftung gemäß dem vorgenannten § 11 Abs. 1.a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Sinne von § 11 Abs. 1.b) vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung des Ausrichters auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, haftet der Ausrichter nicht für mittelbare Schäden (wie etwa Verdienstaussfall), Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn.

4. Der Athlet ist für seine mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Der Ausrichter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und/oder andere Gegenstände. Dies gilt auch für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 11 Abs. 1 bis 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
7. Soweit die Haftung des Ausrichters gegenüber dem Athleten gemäß § 11 Abs. 1 bis 6 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss / diese Beschränkungen auch zugunsten von (ggf. persönlich haftenden) Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen mit der Erfüllung von Event-Leistungen betrauten Dritten. Ebenso beschränkt ist die Haftung der Athleten untereinander.

§ 12

Ärztliche Behandlung während der Veranstaltung

Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass er vor/während/nach dem Wettkampf auf eigene Kosten medizinisch behandelt wird, falls dies (etwa im Falle eines Unfalls und/oder bei einer Erkrankung) medizinisch ratsam ist oder vom Athleten gewünscht wird. § 11 bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Der Ausrichter behält sich das Recht vor, diese ATB anzupassen, sofern unvorhersehbare und nicht von dem Ausrichter veranlasste oder beeinflussbare Umstände (z.B. bei einer Veränderung der Gesetzeslage und/oder einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) eintreten, durch welche die vertragliche Austauschbeziehung zwischen dem Ausrichter und dem Athleten in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Der Athlet wird über Änderungen der ATB informiert und bekommt das Recht, den Änderungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten. Durch die

vorbehaltlose Teilnahme an der Veranstaltung willigt der Athlet in die Geltung der neuen ATB ein.

(Stand: 10.03.2022)
